



Marktpartnermanagement

Markus [REDACTED]

Ihr Ansprechpartner: Kundenservice
Unsere Tel.-Nr. [REDACTED]
Unsere Fax-Nr. [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Datum: 31.01.2019

**Ihr Anschlussnutzungsverhältnis Strom mit dem bisherigen Lieferanten
BEV Bayerische Energieversorgungsgesellschaft mbH mit Sitz in München
Verbrauchsstelle: [REDACTED]
Zähler-Nr.: [REDACTED]**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Netzbetreiber für das Stromnetz in Krefeld informieren wir Sie mit diesem Schreiben gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung, NAV) aus aktuellem Anlass wie folgt: Das Amtsgericht München hat am 29. Januar 2019 die vorläufige Insolvenzverwaltung über das Vermögen Ihres oben genannten Lieferanten BEV angeordnet und einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt. Ausweislich der eigenen Homepage Ihres Lieferanten teilt dieser seit dem Abend des 30. Januar 2019 mit, dass die Kunden der BEV, damit auch Sie, nicht mehr von der BEV mit Strom oder Gas beliefert werden; da die BEV ihre Lieferpflichten aus den Verträgen nicht mehr erfüllen könne, ergeben sich aus dem Gesetz die Kunden automatisch durch den kommunalen Grundversorger ohne Unterbrechung mit Strom und Gas beliefert würden.

Als Ihr Netzbetreiber gehen wir davon aus, dass diese Mitteilung letztlich gleichbedeutend ist mit einer solchen über die Einstellung des energiewirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ihres Lieferanten und die Voraussetzungen einer (sog.) Ersatzversorgung. Vor diesem Hintergrund verstehen Sie bitte unser Schreiben als vorsorgliche Information.

Gleichzeitig weisen wir Sie auf die Grundversorgung gemäß § 36 EnWG und die Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG hin. Die von Ihnen im Rahmen der Ersatzversorgung bezogene Energie gilt nach § 38 EnWG als von der SWK ENERGIE GmbH als dem zuständigen Grundversorger nach § 36 EnWG geliefert. Die Ersatzenergieversorgung endet, wenn die Energielieferungen auf der Grundlage eines Energielieferungsvertrags erfolgt, spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzenergieversorgung. Auch den für sie zuständigen Grundversorger haben wir vorsorglich entsprechend informiert.

Bei Fragen zu Ihrem Vertragsverhältnis mit Ihrem bisherigen Lieferanten dürfen wir Sie bitten, sich direkt mit diesem in Verbindung zu setzen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir als Netzbetreiber Fragen aus diesem Vertrag weder beantworten noch klären können.

Mit freundlichen Grüßen

NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH

[REDACTED]
i. V.

[REDACTED]
i. V.